

Anmeldung JuLa



Nr.

Für das Jungenlager vom 16. August bis zum 28. August 2026

Bitte deutlich & leserlich schreiben

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Krankenkasse des Kindes:

Hausarzt:

In der Zeit des Lagers sind wir unter folgender

Ferienanschrift bzw. Tel.-Nr. zu erreichen:

Erklärung: • Unser Sohn ist Schwimmer /Nichtschwimmer

- Unser Sohn darf unter Aufsicht schwimmen /nicht schwimmen
- Ich erkenne die allgemeinen Lagerbedingungen des Ferienwerks Stadtlohn an
- Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben im Gesundheitsbogen.

Zahlungsweise:

- Anzahlung in bar bei Anmeldung (25€)
- Restbetrag per Überweisung bis zum 03. Juni 2026 (abzüglich 25€ Anzahlung)

Datenschutzvereinbarung: Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass wir das Jungenlager mit Fotos dokumentieren und (regelmäßig) in Zeitungen und Onlinemedien darüber berichten. Hierzu möchten wir auch von Ihrem Sohn Fotos verwenden und veröffentlichen. Damit uns dies rechtlich möglich ist, benötigen wir aufgrund der neuen Datenschutzbestimmungen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, die wir im Folgenden mit der Unterschrift unter dieser Anmeldung einholen möchten.

(Ort/Datum) (Unterschrift Erziehungsberechtigte/r) * Bitte fügen Sie der Anmeldung den ausgefüllten Gesundheitsfragebogen sowie die von Ihrem Sohn unterzeichnete Vereinbarung des Ferienwerks und die Einverständniserklärung bei.

Vom Leiter auszufüllen

Anzahlung 25,00 € geleistet: Ja Nein

(Unterschrift Leiter)



Kurze Informationen rund ums Lager

In diesem Jahr findet das Jungenlager in Meiste, einem Ortsteil der Stadt Rüthen, statt. Wir fahren am Sonntag, den 16. August, um 10:00 Uhr vom Busbahnhof ab. Zurückkehren werden wir am Freitag, den 28. August. Die Ankunftszeit entnehmen Sie bitte kurz vorher unserer Internetseite (www.jungenlager.de) oder (www.facebook.com/jungenlager) oder Instagram/Jula_Stadtlohn.

Der Teilnehmerbeitrag pro Kind beträgt 250,00€ (inklusive Taschengeld). Innerhalb der Ferienfreizeiten St. Otger (Jungenlager, Mädchenlager, Gaxellager und Segeln) ermäßigt sich der Beitrag pro Kind auf 225,00 €. Der Teilnehmerbeitrag soll von Ihnen im ersten Schritt als Anzahlung in Bar in Höhe von 25 € direkt bei der Anmeldung und im zweiten Schritt als Überweisung über den Restbetrag abzüglich der bei der Anmeldung geleisteten Anzahlung gezahlt werden. Die Überweisung des Restbetrages (abzüglich Anzahlung) erbitten wir bis spätestens zum 03. Juni 2026 auf folgendes Konto:

Zahlungsempfänger	Kath. Kirchengemeinde St. Otger, Jungenlager
Name der Bank	SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
IBAN	DE09401545300190007955
BIC	WELADE3WXXX
Verwendungszweck	JuLa 2026, Vorname und Nachname des Kindes

Kurz vor dem Lager werden wir Sie zu einem Elternabend einladen. Zusammen mit der Einladung erhalten Sie eine Checkliste, auf der die wichtigsten Lagerutensilien aufgeführt sind. Wir freuen uns, wenn Sie an diesem Elternabend zahlreich erscheinen.

Wir bitten Sie uns über gesundheitliche Probleme Ihres Kindes jeglicher Art rechtzeitig zu informieren. Jede Art von Medikamenten muss dem Leiterteam vor der Abreise übergeben werden. Bei regelmäßiger Einnahme von Medikamenten muss ebenfalls ein ärztlicher Verabreichungsplan beigelegt werden.

Des Weiteren möchten wir Sie gerne auf unsere Internetseite www.jungenlager.de aufmerksam machen, auf der Sie immer aktuelle Informationen finden; z. B. führen wir zur Lagerzeit das Lagertagebuch. Außerdem werden dort Programmpunkte, Spiele, Lagerort, Schützenhalle sowie das Leiter- und Küchenteam vorgestellt. Über einen Eintrag in das Gästebuch freuen wir uns natürlich.

Sollten noch weitere Fragen auftauchen, so steht Ihnen die Lagerleitung jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Lagerteam 2026

Jonas Ening – 0176/43481171

Julian Schmithausen – 0177/2259315

Simon Dalhues – 0152/28392595



Einverständniserklärung 2026

Liebe Erziehungsberechtigten,
lieber Teilnehmer,

wir möchten das Jungenlager mit Fotos dokumentieren und in Zeitungen und Online Medien darüber berichten. Hierzu möchten wir eventuell auch von Ihrem Sohn Fotos verwenden und veröffentlichen. Damit uns dies rechtlich möglich ist, benötigen wir aufgrund der neuen Datenschutzbestimmungen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, die wir im Folgenden einholen möchten.

Bitte geben Sie das unterschriebene Formular vor der Ferienfreizeit/Veranstaltung beim Verantwortlichen der Maßnahme ab.

Ich bin damit einverstanden, dass von unserem Sohn personenbezogene Daten und Fotos veröffentlicht werden dürfen:

_____ (Vorname, Name), _____

(Geb.-Datum) - im Rahmen der Pressearbeit Ja Nein

- auf einer Foto-CD / einer Foto-Cloud Ja Nein
(welchen allen Kindern zugeht)

- in der Lagerzeitung (welchen allen Kindern zugeht) Ja Nein - auf der Homepage der Kirchengemeinde Ja Nein - auf der Webseite/Homepage der Ferienfreizeit Ja Nein - im Pfarrbrief der Kirchengemeinde (gedruckt und online) Ja Nein - in sozialen Medien (z.B. Facebook, Instagram) Ja Nein

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Vereinbarungsbedingungen des Ferienwerks Stadtlohn

Veranstalter der Ferienmaßnahme:

Kath. Pfarrgemeinde St. Otger, Markt 2, 48703 Stadtlohn

1. Allgemeine Bedingungen

Diese Vereinbarung erlangt mit Unterzeichnung des Veranstalters, des Teilnehmers, der Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) sowie mit Bezahlung Rechtsgültigkeit. Voraussetzung zur Teilnahme am Ferienlager nach der Anmeldung ist das Mitbringen der unterzeichneten Vereinbarung sowie der Krankenversicherungskarte des Teilnehmers zur Bereitstellung für die Dauer der Ferienmaßnahme. Bei Fehlen eines Dokuments kann die Teilnahme am Ferienlager verweigert werden. Durch den Veranstalter wird die Unterkunft, Vollpension und Betreuung des Kindes gewährleistet. Durch den Veranstalter werden kulturelle und sportliche Maßnahmen organisiert und durchgeführt, darunter Lagerfeuer, Nachtwanderung, Geländespiel und Basteln. Die Schlafutensilien (z.B. Luftmatratze, Schlafsack und Ähnliches) sind durch den Teilnehmer mitzubringen. Die Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt und durch diesen Gruppen fest zugewiesene Betreuer betreut. Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in einem festen Gebäude (Schützenhalle bzw. Pfarrzentrum). Bei Sachschäden, die durch Teilnehmer verursacht werden, haften die Eltern in vollem Umfang. Gleiches gilt bei Verlust von Gegenständen durch die Teilnehmer. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer aus disziplinarischen Gründen von der weiteren Teilnahme ohne Rückerstattung der Teilnehmergebühren auszuschließen. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, den betreffenden Teilnehmer umgehend abzuholen.

2. Rücktritt von dieser Vereinbarung

Ein Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Um telefonische Vorabinformation wird gebeten. In jedem Fall werden **25,00 €** zur Kostendeckung einbehalten. Dies entspricht der Anzahlung für die Ferienlager (Gaxel-, Jungen-, Mädchenlager) bzw. dem Preis für die Ferienmaßnahmen vor Ort (Ferienspiele). Tritt der Anmelder an einem der Lager von der Anmeldung zurück oder wird die Fahrt nicht angetreten, so können wir Ersatz für getroffene Fahrtvorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Wir können diesen Ersatzanspruch in einem prozentualen Verhältnis zum Gesamtpreis pauschalisieren. Der pauschalisierte Anspruch beträgt pro Person:

- 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises (mind. 25 €)

- 14. bis 10. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- 9. bis 6. Tag vor Reisebeginn 70% des Reisepreises
- 5. bis 1. Tag vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
- bei Nichtanreise oder am gleichen Tag 100% des Reisepreises

Eine Reiserücktrittsversicherung für den Krankheitsfall wird empfohlen. Sie ist bei (fast) jedem Reisebüro abzuschließen.

3.1 Gesundheitserklärung

Voraussetzung für die Teilnahme am Ferienlager ist ein nicht ansteckender Gesundheitszustand des Kindes. Dies wird mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Eltern bestätigt. Sie bestätigen, dass das Kind gesund ist bzw. nur von den auf dem Anmelde-formular angegebenen Erkrankungen und Allergien betroffen ist. Kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand sind den Betreuern unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, uns schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind eine ansteckende Krankheit (Infektionskrankheit) hat, Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst erkrankt zu sein, oder wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Zu den Krankheitserregern zählen: Algen, Bakterien, Parasiten (z.B. Kopfläuse), Pilze, Prionen, Protisten, Viren oder Viroide. Fehlende oder falsche Angaben, insbesondere hinsichtlich ansteckender Krankheiten (z.B.

Grippe, Läuse oder ähnliches) können zum sofortigen Ausschluss von der Teilnahme an der Ferienfreizeit führen. Eltern haften für Kosten, die in Folge vorsätzlich unvollständiger Angaben zum Gesundheitszustand entstehen (z.B. Kauf von Anti-Läuse-Shampoo). Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

3.2. Verabreichung von Medikamenten

Die Verabreichung von Medikamenten muss über eine separate schriftliche Vereinbarung abgesprochen werden. Dieser schriftlichen Absprache sollte ein ärztlicher Verabreichungsplan beiliegen. Für verschreibungspflichtige Medikamente ist ein ärztlicher Verabreichungsplan obligatorisch. Alle Medikamente, Salben sowie die Krankenversicherungskarte sind bei Abreise in die Ferienfreizeit bei den Betreuern abzugeben.

3.3. Erklärung zur ärztlichen Behandlung

Sie gestatten, dass Ihr Kind im Krankheitsfall oder bei einem Unfall der ärztlichen Behandlung zugeführt wird. Mit Ihrer Unterschrift geben Sie Ihr Einverständnis, dass Ihr Kind im Bedarfsfall einem Arzt vorgestellt und in einem Fahrzeug des Veranstalters (der Halter und die Kennzeichen sind derzeit noch nicht bekannt) oder einem anderen privaten Fahrzeug, z.B. eines Betreuers, auf eigene Gefahr mitfahren darf. Selbstverständlich werden Sie in einem solchen Fall umgehend verständigt. Arztkosten, welche auf Grund nicht oder falsch gemachter Angaben entstehen, tragen die Eltern.

Sie verzichten, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gegenüber Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges auf Ersatz aller etwaigen Schäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung auszugleichen sind. Ist neben dem Fahrer oder Halter des Kfz. ein Dritter schadenersatzpflichtig, so beschränkt der Mitfahrer seine Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht.

4. Erklärung zur Teilnahme an sportlichen Aktivitäten im Ferienlager Erklärungen zur Teilnahme an sportlichen Maßnahmen, insbesondere in Schwimmbädern, erfolgen auf dem Anmeldeformular zur Ferienfreizeit.

5. Erklärung zum Recht am eigenen Bild

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, die uneingeschränkten Veröffentlichungs- und Verarbeitungsrechte der von Ihrem Kind gemachten Aufnahmen im Zeitraum der Ferienmaßnahme an das Ferienwerk Stadtlohn unwiderruflich und zeitlich uneingeschränkt zu übertragen. Es gelten die nachfolgend aufgeführten Veröffentlichungsarten: Für die Veröffentlichung in Zeitungen und sozialen Netzwerken (social media sites); für Bildarchive auf der Homepage der Ferienmaßnahme; für eine eventuell für die Teilnehmer nach Ablauf der Ferienmaßnahme bereitgestellte Foto-DVD; für Fotoplakate, die im Rahmen von Informationsveranstaltungen erstellt werden.

6. Verantwortete Teilnahme

Die Teilnahme am Ferienlager setzt ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Mitwirkung des Kindes (z.B. im Bereich der Körperpflege, Bekleidung und Verpflegung) voraus. Verluste durch Vergessen und Verlieren von Reisebedarfsgegenständen sind nicht auszu schließen. Um die Zuordnung von verlorenen und vergessenen Gegenständen zu erleichtern, sollte das gesamte Reisegepäck einschließlich Kleidung mit dem Namen des Kindes versehen sein. Auch für Geld und Wertsachen, die nicht zum unmittelbaren Reisebedarf gehören, erfolgt keine Haftung. Der Veranstalter haftet nur dann für den Verlust von Kleidung und Reisegepäck, wenn das Betreuungspersonal nachweislich Rechtspflichten verletzt hat oder ein Einbruch vorliegt.

Bustransporte erfolgen ausschließlich mit Busbetrieben, die im Besitz einer Konzession für den Gelegenheitsverkehr sind. Darüber hinaus erfolgen Personentransporte in Großfahrzeugen (Bullis) des Veranstalters der Ferienmaßnahme bzw. der damit kooperierenden Einrichtungen.

7.1 Rechte und Pflichten des Betreuerteams

Für die Dauer der Ferienfreizeit übertragen die Eltern die Ausführung der Personensorge-pflicht bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechtes über ihr Kind dem Veranstalter, der sie im erforderlichen Ausmaß an verantwortliche Betreuer weiter übertragen wird. Sie geben das Einverständnis, dass erforderliche, vom Arzt dringend erachtete medizinische Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn Ihr Einver-

ständnis auf Grund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Veranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Betreuern in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Dies gilt insbesondere zu Zeiten der Nachtruhe oder während anderer, unaufschiebbarer Verrichtungen. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Den Weisungen der aufsichtsführenden Personen hat jeder Teilnehmer am Ferienlager nachzukommen. Sie erkennen an, dass zwischen den Betreuern und Ihrem Kind ein Autoritätsverhältnis besteht. Die Betreuer haben genügend erzieherische Kompetenz, um Ihrem Kind Grenzen setzen zu können und sind in der Lage, die Bestimmungen zum Schutze der Jugend für Ihr Kind zu wahren. Ein schuldhafte Verhalten Ihres Kindes kann eine Haftung des Veranstalters ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen oder Ausrüstungen werden die Teilnehmer bzw. ihre Eltern zum Schadenersatz herangezogen. Fahrlässige Beschädigungen können, soweit vorhanden, über die Haftpflichtversicherung des Teilnehmers reguliert werden.

Dem Kind kann altersentsprechend im beschränkten Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist. Sie gestatten, dass Ihr Kind bei kleineren Verletzungen von den Betreuern versorgt werden darf. Gemeint sind hier z.B. kleine Schürfwunden, Insektenstiche und dergleichen.

7.2 Einsatz des Betreuerteams

Der Einsatz des Betreuers/der Betreuerin erfolgt auf ehrenamtlicher, freiwilliger und unentgeltlicher Basis im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit. Es wird kein Arbeitsrechtsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf pauschale oder leistungsbezogene Vergütung.

Die Betreuer/-innen verpflichten sich,...

- sich engagiert, kreativ und individuell den Teilnehmer/innen, ihrer Freizeitgestaltung, ihrem Wohlergehen sowie ihren Interessen und Problemen zu widmen.
- sorgsam mit von den Teilnehmer/innen anvertrauten Taschengeldern, Wertsachen und deren Eigentum umzugehen, sowie es vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.
- pünktlich und zuverlässig die An- und Abreise abzusichern, persönlich die zugewiesene Gruppe zu begleiten sowie die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zu leisten.
- durch das persönliche Verhalten den Teilnehmer/innen und den anderen Betreuer/innen Vorbild und Partner zu sein.
- sparsam, verantwortungsbewusst und sachdienlich zugewiesene finanzielle Mittel zu verwenden, sowie ordnungsgemäß für die Zentralrendantur zurückzurechnen.
- die Interessen der Pfarrgemeinde St. Otger zu vertreten, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Ferienlagers zu gewährleisten, sowie nach wesentlicher pädagogischer und christlicher Wertstellung des Trägers zu arbeiten. Dies beinhaltet nicht eine Außenvertretung des Trägers im juristischen Sinne.

7.3 Lagerleitung

Gegebenenfalls vom Veranstalter geschaffene Hierarchien innerhalb des Teams (Hauptleiter, Leiter etc.) sind für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und eine mögliche Haftung ohne Bedeutung. Jeder Betreuer, ungeachtet seines Alters, seiner Erfahrung oder seiner Stellung im Team, ist für die Erfüllung der Aufsichtspflicht voll verantwortlich.

Lagerleitungen werden vom Ferienwerk bzw. der Pfarrgemeinde als Vertreter und erste Ansprechpartner für die jeweilige Ferienfreizeit gefordert. Aufgaben im finanziellen und administrativen Bereich fallen zumeist, doch nicht ausschließlich, in ihren Verantwortungsbereich.

8. Organisation und Schulung des Betreuerteams durch den Träger

Das Ferienwerk der Pfarrgemeinde St. Otger Stadtlohn sichert gegenüber den Betreuer/innen ein umfangreiches Schulungsangebot von hoher Qualität. Die Betreuer/innen sichern eine aktive Beteiligung an den entsprechenden Schulungen, Teamgesprächen sowie Gruppenbesprechungen.

9.1 Verhaltensregeln im Zuge der Corona-Pandemie

Kinder und Jugendliche dürfen nur frei von Covid-19 Symptomen an den Ferienfreizeiten teilnehmen. Die Teilnehmer und Eltern erklären sich bereit, die in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung festgelegten Vorschriften zu beachten. Dies gilt sowohl für die allgemeinen Verhaltensregeln („AHA+L“) als auch für die spezifischen Auflagen, welche für die Durchführung von Ferienfreizeiten festgelegt werden, wie beispielsweise die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes, zur Durchführung eines Schnelltests bzw. zur Vorlage eines entsprechendes Negativtestnachweises, zur Einhaltung von Wege- und Abstandskonzepten oder zur Bildung und Einhaltung von Bezugsgruppen. Über die Umsetzung der Vorgaben während der Ferienfreizeit und das vor Ort geltende Hygienekonzept werden die Teilnehmer bzw. die Eltern vorab durch die Verantwortlichen des jeweiligen Ferienangebotes informiert. Bei Nichtbeachtung der entsprechenden Vorgaben behalten wir uns den Ausschluss des Teilnehmers/ der Teilnehmerin vor.

Die Durchführbarkeit von Ferienangeboten richtet sich nach den Vorgaben der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung. Sollten deren Bestimmungen die Durchführung der Ferienfreizeit nicht wie geplant zulassen, behalten wir uns vor, die Veranstaltung kurzfristig anzupassen oder ersatzlos ausfallen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bestimmungen eine Durchführung des Angebotes theoretisch zulassen würden, aber der Veranstalter entscheidet, dies unter den gegebenen Umständen nicht verantworten zu können oder wollen.

Das Ferienwerk St. Otger Stadtlohn



- Erklärungen

Die Eltern erkennen durch ihre Unterschrift auf den Anmeldeformularen der Ferienfreizeiten diese Teilnahmebedingungen an. Sie erteilen mit ihrer Unterschrift die Genehmigung, dass das Kind an dem ausgeschriebenen Programm und den Freizeitaktivitäten am angegebenen Ort teilnehmen darf. Die Teilnehmer erkennen durch Unterschrift diese Vereinbarung zwischen ihren Eltern und dem Betreuerteam an.

Ort, Datum Name des Teilnehmers

Unterschrift der Eltern Unterschrift des Teilnehmers (ab 14 Jahren)

Gesundheitsfragebogen Jungenlager

Name/Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____ Bitte ankreuzen, was zutrifft

Brillenträger/Kontaktlinsen Ja Nein trägt im Lager eine lose

Zahnspange Ja Nein Kreislaufbeschwerden Ja Nein

Magenbeschwerden Ja Nein Reiseübelkeit Ja Nein

Asthma Ja Nein Tetanusschutz Ja Nein Regelmäßige

Medikamenteneinnahme Ja Nein (Wenn ja, bitte

Verabreichungsplan vom Arzt beifügen; s.Infoschreiben)

Allergien

Insektenstiche Ja Nein Heuschnupfen Ja Nein

Unverträglichkeiten (Nahrung, Schminke etc) Ja Nein Wenn ja,

welche: _____

Sonstige Beschwerden (Behinderung, Einnässen, Schlafstörung etc.):

Sonstige Besonderheiten (Paukenröhren):

Checkliste für das Jungenzeltlager 2026 in Meiste

Bitte packen Sie gemeinsam mit Ihrem Sohn den Koffer fürs Lager, damit Ihr Sohn auch im Lager genau weiß, wo seine Kleidung liegt.

Außerdem ist eine Kennzeichnung der Kleidungsstücke von Vorteil.

Folgende Dinge sollten eingepackt werden:

- ca. 4-5 lange Hosen
- ca. 4-5 kurze Hosen
- frische Socken und Unterwäsche für jeden Tag
- ca. 10 T-Shirts
- 2 Paar Schuhe (*davon sollte ein paar festes Schuhwerk sein*)
- Hausschuhe
- evtl. Fußballschuhe (*falls vorhanden*)
- 3-4 Pullover
- 1 Jacke
- 1 Regenjacke
- Schlafkleidung
- Kulturbetel (*Zahnbürste, Zahnpasta, 2-3 Waschlappen, Duschgel (keine Seife), Shampoo, evtl. Deodorant*)
- Schlafsack
- Camping-/Feldbett oder Iso-Matte kombiniert mit einer Schaumstoffmatte •
- Badesachen
 - Rucksack
 - 2-3 Badetücher
 - 2-3 Handtücher
 - evtl. Tischtennisschläger
 - einen geeigneten Wäschetasche für die schmutzige Kleidung (*z. B. alter Kopfkissenbezug*); auf keinen Fall Plastiktüten verwenden, da sonst Schimmel-Gefahr besteht

Auf keinen Fall sollte eingepackt werden:

- Messer
- Game Boy, iPod, Tablet-PCs oder ähnliche Unterhaltungselektronik •
- MP3-Player
- Wasserpistolen
- Viehhälfte und Edding-Stifte
- Brotaufstrich für Mahlzeiten

Bitte denken Sie daran, die Krankenkassenkarte sowie eine Kopie des Impfausweises Ihres Sohnes beim Abreisetag der Lagerleitung in einem Briefumschlag zu überreichen. In diesem Briefumschlag sollten sich außer der Karte und der Kopie, falls nötig, auch eine Anleitung befinden, wie man die Medikamente zugeben hat, die ihr Sohn einnehmen muss. Die 25 Euro Taschengeld brauchen Sie nicht mit rein tun, diese sind im Teilnehmerbeitrag enthalten.

Handys im Jungenlager

Jahrzehntelang galt das Verbot der Mitnahme von so genannter Unterhaltungselektronik (z.B. Handys, MP3-Player oder auch Gameboys) im Jungenlager. Und dies aus gutem Grund: Wir vertreten die Auffassung, dass das Spielen, Musik hören usw. mit solchen Unterhaltungsgeräten eher dazu beiträgt, dass Kinder sich zurückziehen und mit sich selbst beschäftigen, statt Gemeinschaft zu erleben und in der Gruppe zu spielen, zu lachen und herumzuspaßen.

Wir sind uns aber auch darüber im Klaren, dass ein grundsätzliches Handyverbot nicht mehr zeitgemäß ist und dies melden uns sowohl die Kinder als auch ihre Eltern zurück. Darum haben wir im Jungenlager als Modell die folgende Regelung erfolgreich erprobt:

Die Kinder dürfen – sofern vorhanden und von den Eltern gewünscht – ihre Handys (auch Smartphones) mitnehmen; diese müssen jedoch bei der Ankunft im Jungenlager den jeweiligen Gruppenleitern ausgehändigt werden. Die Handys werden also gruppenweise gesammelt und im Leiterraum verwahrt. Ca. drei bis vier Mal im Lager händigen wir den Jungs ihre Handys aus und sammeln diese vor Beginn des Abendprogramms wieder ein. In dieser Zeit haben die Jungs die Gelegenheit zu telefonieren, zu texten, ggf. zu spielen und zu surfen usw. Darüber hinaus soll gewährleistet sein, (1) dass wir weiterhin Kontrolle über den Handykonsum haben, (2) dass ich bezogene Beschäftigungen eingeschränkt sind und (3) dass die Gefahr von privaten Versicherungsschäden minimiert wird.

Alle anderen Formen von Unterhaltungselektronik bleiben weiterhin verboten! (Siehe auch bei liegende Checkliste) Sollte Ihr Sohn sich nicht an dieses Verbot halten oder sein Handy nicht abgeben, werden wir ihm diese Geräte abnehmen und für die Zeit des Jungenlagers konsequent in unserem Leiterraum verwahren. Selbstverständlich erhält er es am Ende des Ferienlagers zurück.

Wir hoffen, Ihnen in diesem Schreiben diese Regelung und unsere Argumente dafür verständlich gemacht zu haben. Rückfragen dazu erläutern wir gerne am Info-Abend. Selbstverständlich besteht immer noch die Möglichkeit mit dem Lagerhandy kostenlos die Eltern anzurufen.

Ihr Lagerteam 2026

P.S. Liebe Eltern, denkt an die Homepage und das Gästebuch, die Kinder freuen sich immer sehr, wenn die Kommentare abends vorgelesen werden.